



INHALT: Regierungssitzung – Verlautbarung

40. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung am 29. November 2022

BESCHLÜSSE:

Dem Vorarlberger Pferdesportverband wird die Bewilligung zur Führung des Landeswappens erteilt.

Der weiteren Auftragsvergabe zur Begleitung der Einführung und Betrieb des neuen Intranets „vConnect“ sowie der Auftragsvergabe zur Analysephase des Digitalen Archivs wird zugestimmt.

Das Gesetz über eine Änderung des Landes-Bildungsdirektionsgesetzes wird dem Landtag vorgelegt. Der Kundmachung des Bundesgesetzes, mit dem das Maß- und Eichengesetz geändert wird sowie des Bundesgesetzes, mit dem das Maschinen - Inverkehrbringungs- und Notifizierungsgesetz, das Elektrotechnikgesetz 1992, das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 und die Gewerbeordnung 1994 geändert werden, wird zugestimmt.

Der Kostentragung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie für die Landesteststraßen, Telefondienstleistungen und Schutzimpfungen – Impfärzte und Impfärztinnen wird zugestimmt.

Verschiedenen Gemeinden (Fahrtkosten für Pflichtschüler für das Schuljahr 2021/2022), der Gemeinde Eichenberg (bauliche Maßnahmen Kinderbetreuung „KiBe am Berg“), der Schloss Hofen Wissenschafts- und Weiterbildungs-GmbH (Vorbereitungsseminare zum Aufnahmetest Medizinstudium), der Marktgemeinde Bezau (Sanierung Kunstrasenplatz und Flutlichtanlage), dem Tennisclub Haselstauden (Sanierung der Tennisplätze), der Marktgemeinde Hörbranz (Breitbandinitiative), der HTL Rankweil (Anschaffung technischer Infrastruktur), der Stadt Bregenz (Radweg Pipeline Bauabschnitt 03), der Gemeinde Thüringerberg (Kanalkataster), der Stadt Feldkirch (Abwasserbeseitigungsanlage, Umlegung Kapellenweg), der Rüscher GmbH in Schnepfau (Errichtung Nahwärmenetz), der Biomasse Heizwerk Bezau GmbH & Co KG (Erweiterung Nahwärmenetz) und verschiedenen Antragsstellern (Beiträge zu den Betreuungspersonalkosten in elementarpädagogischen Einrichtungen 2022) und dem Gemeindeverband Personennahverkehr Brandnertal, Klostertal und Walgau sowie der Gemeinde Sonntag (Förderung kommunaler und regionaler Nahverkehrsvorhaben) werden Beiträge gewährt.

Die Verordnungen der Landesregierung über den Personaleinsatz und die Gruppengröße in Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen, über die Bildungs- und Betreuungsarbeit in Kleinkind-, Kindergarten und Schulkindgruppen, über die fachliche Befähigung zur pädagogischen Fachkraft einer Kleinkindgruppe, über eine Änderung der Verordnung über die förderliche Betreuung von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen mit vorschulischem Bildungsauftrag und durch Tageseltern, werden erlassen. Ebenso die Verordnung über eine Änderung der Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung und die Verordnung über die Änderung der LK-Kostenersatzverordnung.

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 für Lehrpersonen an öffentlichen land- u. forstwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen wird befürwortet. Die Richtlinie „Förderung des Mannschaftssportspitzensportes und von Nachwuchsmannschaften“ wird geändert. Der korrigierte Feststellungsbescheid hinsichtlich der Errichtung eines Hotelgebäudes und eines Wohn- und Gewerbegebäudes mit Tiefgarage in Hard wird erlassen.

Das Anteilsverhältnis zwischen strukturstärkenden und besonderen Bedarfszuweisungen wird für das Jahr 2022 festgelegt und an 91 anspruchsberechtigte Gemeinden die zweite Rate der strukturstärkenden Bedarfszuweisungen ausbezahlt.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Susanne Sonntag

Verlautbarung

Werttarife für Schlachtschweine gemäß Tierseuchengesetz

Gemäß § 52 Abs. 1 lit. a des Gesetzes vom 6. August 1909, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz – TSG), RGBI.Nr. 177/1909, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für Schlachtschweine nach Anhörung der Landwirtschaftskammer Vorarlberg wie folgt festgelegt:

Schlachtschweine (Mastschweine):

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Schlachtschweinen (Mastschweinen) für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt im Monat November 2022 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises pro kg Lebendgewicht € 1,87 netto.

Für den Landeshauptmann

im Auftrag

DI Wolfgang Burtscher